

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 251-260

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 251.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 100, Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 12. März 1908, betreffend die Förderung der Rindviehzucht.
2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 252.

Bericht

des Ausschusses III über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Verteilung der Überschüsse der Landesfettstelle.
(Anlage 101.)

Die Landesfettstelle ist in Liquidation getreten. Nach dem Gesellschaftsvertrage sollen etwaige Überschüsse zu gemeinnützigen Zwecken Verwendung finden. Der Überschuß beträgt auf den Anteil des Staates in Höhe von einem Viertel 2 237 500 M.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß die vor-

handene Summe unter die im Lande befindlichen Kinder- und Säuglingsheime, etwa 20 Anstalten verteilt werden soll.

Der Ausschuß ist einverstanden und beantragt:

Der Landtag wolle dem Vorschlage der Staatsregierung zustimmen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

S c h m i d t.

Anlage 253.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 102, Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Landtagswahl. 1. Lesung.

In der ordentlichen Sitzung des Landtags am 20. April d. Js. wurde der selbständige Antrag des Abgeordneten Stukenberg in folgender Fassung angenommen:

„Die Staatsregierung wolle dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen, betr. Verlängerung der

Wahlperiode des gegenwärtig tagenden Landtags für den Landesteil Birkenfeld bis zur nächsten Reichstagswahl“.

Diesem Antrage hat das Staatsministerium durch die Anlage 102 entsprochen. Im § 1 des Gesetzes heißt es

aber, daß die Wahlperiode nicht „bis zur nächsten Reichstagswahl“, sondern „um ein Jahr“ verlängert wird. Der Ausschuß hat das ganze Gesetz mit den Regierungsvertretern eingehend beraten. Zu dem Absatz 1 des § 1 wurde von dem Regierungsvertreter ausgeführt: Es sei an sich dasselbe, ob man sage: Die Wahlperiode wird bis zur nächsten Reichstagswahl oder um ein Jahr verlängert; wenn jedoch der Landtag an dem Termin zur Reichstagswahl festhalte, trüge das Ministerium keine Bedenken. Gegen den Absatz 2 des § 1 wurden starke Widersprüche geltend gemacht. Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß nichts dagegen einzuwenden sei, wenn der Absatz 2 gestrichen würde. Nach weiterer Beratung, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß vielleicht auch die nächste Reichstagswahl nicht überall zu gleicher Zeit stattfindet, sondern daß für die Rheinlande und Birkenfeld ein späterer Termin bestimmt werden könne, stellt der Ausschuß den

Antrag 1:

Der § 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung: Die Wahlen zum Landtage finden im Landesteil Birkenfeld am Tage der nächsten dort stattfindenden Reichstagswahl statt. Bis dahin bleiben die am 6. Juni 1920 in Birkenfeld gewählten Abgeordneten Mitglieder des neuen Landtages. Der § 20 des Landtags-Wahlgesetzes findet Anwendung.

Zum § 2 wurde über die Verteilung der Reststimmen beraten. Von einem Teile des Ausschusses wurde geltend gemacht, daß jetzt wohl eine Regelung unter den einzelnen Parteien in Oldenburg und Lüneburg vorgenommen werden könnte, daß aber die endgültige Regelung erst dann stattfinden müßte, wenn auch Birkenfeld gewählt hätte. Es

müßten dann die Reststimmen in Birkenfeld, falls dieselben weniger seien wie bei derselben Partei in den anderen Landesteilen, dorthin gegeben werden, wo die größte Zahl der Reststimmen vorhanden sei. Allerdings sei dann eine neue Umrechnung erforderlich. Der Regierungsvertreter trug dagegen erhebliche Bedenken, es sei kaum angängig, daß, wenn Oldenburg und Lüneburg jetzt einen Wahlverband bilden und die Verteilung der Reststimmen regeln, dann später noch einmal eine neue Regelung stattfinden könne; außerdem sei auch im § 3 die Zahl der Abgeordneten festgelegt. Der Ausschuß schließt sich diesen Ausführungen an und stellt den

Antrag 2:

Annahme des § 2 des Gesetzes mit folgendem Absatz 2:

Die Reststimmen, die in dem Wahlkreisverband der Landesteile Oldenburg und Lüneburg auf mit einer Parteibezeichnung versehenen Wahlvorschläge entfallen, werden bei der späteren Wahl in Birkenfeld den Stimmen hinzugezählt, die auf die mit der gleichen Parteibezeichnung versehenen Wahlvorschläge entfallen sind.

Der Abgeordnete Schömer enthält sich der Abstimmung.

Auf eine Anfrage erklärte der Regierungsvertreter, daß die Wahlen in Oldenburg und Lüneburg am 10. Juni stattfinden werden.

Zum § 3 hatte der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt daher den

Antrag 3:

Annahme des § 3 des Gesetzes.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 254.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 102, Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Landtagswahl. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Annahme des Gesetzes, wie es aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen.

Antrag 2:

Das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. April 1923 wird durch die Beschlussfassung für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 255.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 103, betreffend Fischereischutzhafen in Niendorf.

Bei Beratung der Anlage wurden vom Regierungsvertreter über den Stand der Arbeiten am Fischereischutzhafen in Niendorf folgende Ausführungen gemacht:

Gegen Ablage und Gestaltung des Niendorfer Hafens ist an sich nichts einzuwenden, nur der Molenbau ist nicht so glücklich ausgefallen, wie wünschenswert gewesen wäre. Abgesehen davon, daß die Richtung der Mole zur Erreichung größerer Vorteile auch für den Strand anders hätte gewählt werden können, muß ihre Bauweise, obwohl sie im allgemeinen der Bauweise an der Ostsee entspricht, doch als nicht ganz ausreichend angesehen werden. Denn erstens ist sie zu niedrig, zweitens wahrscheinlich zu kurz, drittens in ihrer ganzen Ausführung nicht so fest, daß unbedingt Verlaß auf sie wäre. Diese Befürchtung wird übrigens noch verstärkt durch das Vorhandensein des Bohrwurms.

Die Höhe kann ohne sehr teure Maßnahmen nicht verändert werden.

Die Länge wird späteren Bedürfnissen entsprechend vergrößert werden können.

Der im August 1922 vorhandene Teil des Bauwerks ist nachträglich durch Buschwerk und Steinbewurf verstärkt, was leider den Nachteil hat, daß gegen See keine steile Kante mehr vorhanden ist, aber immerhin auch den Vorteil, daß das ganze Bauwerk in sich fester geworden sein muß, wenn die Ausführung richtig vorgenommen

worden ist. Diese Maßnahme, die zur Zeit wachsender Geldentwertung ergriffen werden mußte, und die Vollendung des Baues in ähnlicher Ausführung, die in die gleiche Zeit fiel, haben die Geldüberschreitungen erfordert, deren nachträgliche Genehmigung beantragt wird und deren Höhe vor allem auf die Geldentwertung zurückzuführen ist.

Die für 1923 noch angeforderten Mittel sind erforderlich für die endgültige Fertigstellung des Bauwerks bis zu der von der Gutiner Regierung für ausreichend erachteten Länge, die mit der 3,0 m Tiefenlinie der See abschneidet, einschließlich der Anlage eines Molenbugtes, der nach der Meinung der Gutiner Regierung nur so ausgestaltet werden soll, daß eine spätere Verlängerung der Mole leichter auszuführen ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle für den Bau eines Fischereischutzhafens in Niendorf zu § 89 a der Ausgaben des Voranschlages des Landesteils Lübeck für 1922 die bisherigen Überschreitungen zur Höhe von 14 692 662 M nachbewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß bei den Einnahmen aus Anleihen unter 39 a die dort eingestellte Summe von 865 000 M um den obigen Betrag von 14 692 662 M erhöht wird.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 256.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

1. Lesung.

(Anlage 104.)

Bei der Beratung der Anlage 46, betr. Bestätigung der Verordnung des Staatsministeriums vom 5. November 1922, nach welcher einem Grundstücke zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt auch nicht in einer festen Geldabgabe bestehenden Reallasten auferlegt werden können, hat

der Landtag an das Staatsministerium das Ersuchen gerichtet, zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, für Reallasten, die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen, die Eintragung im Grundbuch allgemein zuzulassen. Diesem Antrage entsprechend, hat das Staatsministerium eine Prüfung vor-

genommen und beantragt: Die im Artikel 18 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 enthaltene Beschränkung der Belastung eines Grundstücks mit Reallasten aufzuheben. Die Ablösung der bestellten Reallasten, sowie ihre Umwandlung in eine Geldleistung soll beim Fehlen besonderer vertraglicher Bestimmungen nur im beiderseitigen Einverständnis des Berechtigten und des Verpflichteten zulässig sein.

Bei der Beratung im Ausschuss wurde die Frage gestellt, ob es möglich sei, dem Schuldner das Recht zuzugestehen, die Last in 25facher Höhe nach dem Stande der Valuta zurzeit ihrer Eintragung, oder auf Verlangen des Gläubigers in Natura abzulösen?

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärt dazu, daß bei der Eintragung das zu Grunde liegende Schuldverhältnis von Bedeutung sei. Wenn z. B. eine Schuld durch Rückzahlung eines Darlehens getilgt werde, könne der Schuldner die Löschung beantragen. Nur, wo eine dauernd wiederkehrende Last vorgesehen sei, komme die Ablösung zu Raum. Hier sei zu empfehlen, die entsprechenden Bedingungen der Vereinbarung der Parteien zu überlassen.

Der Ausschuss hat sich dieser Auffassung nicht anschließen können und daher die Frage gestellt, ob nicht eine andere Formulierung des § 2 des Gesetzentwurfs möglich sei, um die Unablösbarkeit der einzutragenden Lasten zu verhindern. Nach vorhergegangener Rücksprache im Ministerium erklärte der Regierungsvertreter, daß der Wortlaut des § 2 vom Staatsministerium erneut geprüft sei und keine Bedenken gegen die Beibehaltung der beantragten

Fassung aufgetreten seien. Es könne aber den geäußerten Bedenken Rechnung getragen und durch eine neue Formulierung des § 2 im Sinne des Ausschusses jedem Zweifel begegnet werden. Dem Ausschuss erschien es zweckmäßig, eine vollkommene Trennung der jetzigen von den alten Bestimmungen herbeizuführen.

Er stellt den

Antrag 1:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß die in der ersten Zeile zwischen dem Wort „im“ und der Ziffer 18 enthaltene Bezeichnung § durch das Wort „Artikel“ ersetzt wird.

Ferner stellt der Ausschuss den

Antrag 2:

Dem § 2 des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:

§ 2.

„Reallasten, die nicht in festen Geldabgaben bestehen, dürfen in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn ihre Ablösbarkeit durch Vereinbarung der Parteien sichergestellt ist. Auf diese Reallasten findet das im § 1 genannte Gesetz, sowie das Gesetz vom 24. März 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des genannten Gesetzes, keine Anwendung.“

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte sich mit dieser Fassung einverstanden.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

F r e r i c h s.

Anlage 257.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

2. Lesung.

(Anlage 104.)

Zur 2. Lesung ist vom Abgeordneten Lohse folgender Antrag gestellt:

Dem § 2 des Gesetzentwurfs in der in erster Lesung beschlossenen Fassung folgenden Abs. 2 nachzufügen:

„Die Ablösbarkeit gilt nur dann als sichergestellt, wenn nach der getroffenen Vereinbarung spätestens nach Ablauf von 30 Jahren die Ablösung verlangt werden kann.“

Der Ausschuss stellt den

Antrag 1:

Annahme des Antrags des Abg. Lohse mit der Maßgabe, diesen als Satz 2 in den in 1. Lesung beschlossenen § 2 einzufügen.

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

M e h e r.

Anlage 258.

Bericht

des Ausschusses III über den Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Verbilligung von Milch. 1. Lesung.

(Anlage 105.)

Entsprechend dem in dem Berichte über das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Februar 1923 betr. Milchverbilligen im Antrage 2 gestellten Ersuchen legt die Staatsregierung dem Landtage in der Anlage 105 einen Gesetzentwurf vor, der die Lieferung verbilligter Milch an bedürftige Familien und Einzelpersonen regelt und zwar vorläufig bis zum 1. April 1924.

Die Lieferung soll von den Gemeinden außerhalb der Armenpflege vorgenommen werden, und zwar ist in Aussicht genommen, die Milch in der Regel um die Hälfte verbilligt an die Bezugsberechtigten abzugeben.

Über die Anträge auf Gewährung der Verbilligung sollen die Pflegeausschüsse in den Gemeinden gehört werden.

Im Ausschusse wurde angeregt, es den Gemeinden zu überlassen, neben oder anstelle der Pflegeausschüsse die Mitwirkung bei dieser Angelegenheit einer auf Grund von Art. 37 der G.D. gebildeten Kommission zu übertragen, da bei der finanziellen Tragweite der Maßregeln den für die Finanzen der Gemeinde verantwortlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung unter Umständen ein größerer Einfluß auf die Entscheidung über die Anträge auf Verbilligung der Milch zustehen müsse, als ihnen in den Pflegeausschüssen gegeben sei.

Von dem Vertreter der Staatsregierung wurden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Für die Gemeinden bedeutet die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach sie 50 v. H. der entstehenden Kosten tragen sollen, eine schwere Belastung, besonders für die größeren Städte.

Von der Staatsregierung wurde im Ausschusse dazu ausgeführt, daß es nicht unbedenklich sei, die Gemeinden wesentlich mehr zu entlasten und ihnen mehr als die Hälfte der Ausgaben abzunehmen.

Die Erfahrung habe gezeigt, daß bei dem bisherigen Verfahren, wonach die Gemeinden nur 10 v. H. der Ausgaben zu tragen hatten, doch in manchen Gemeinden, wenigstens im Anfange, nicht vorsichtig genug bei der Prüfung der Bedürfnisfrage verfahren sei; die Regierung halte daher die Verteilung der Kosten je zur Hälfte auf den Staat und die Gemeinden für richtig.

Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß z. B. die Belastung der Stadt Rüstingen durch eine solche Verteilung außerordentlich hoch sei, und daß eine Deckung der Ausgaben kaum möglich sei, wenn im Landessteuergesetz das Recht der Gemeinden, Zuschläge zu der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zu erheben, stark beschränkt werde.

In Rüstingen sind bei vorsichtigster Berechnung von

52 000 Einwohnern etwa 3 110 Einwohner, also $\frac{1}{17}$ der Bevölkerung, bezugsberechtigt.

Diese 3 110 Bezugsberechtigten haben Anspruch auf Lieferung von täglich zusammen 1670 Liter verbilligter Milch.

Nimmt man einen Preis von 800 M für den Liter an (augenblicklich beträgt er 900 M), so ergibt die Hälfte davon mit 400 M eine tägliche Ausgabe von 668 000 M, von denen die Stadt 334 000 M tragen muß, wodurch ein Monatsaufwand von 10 Millionen Mark für die Stadt entsteht.

Die Richtigkeit dieser Rechnung kann nicht bestritten werden, auch ist anzuerkennen, daß bei einer Berücksichtigung von $\frac{1}{17}$ der Bevölkerung für die Verbilligung der Milch nicht unvorsichtig verfahren ist.

Im Ausschusse hat man daher, wenn auch unter schweren Bedenken wegen der Belastung der Staatsfinanzen versucht, eine Einigung dahin zu erzielen, dem Landtage vorzuschlagen, die Verteilung der Kosten so vorzunehmen, daß von dem Staate 60 v. H. der Ausgaben und von den Gemeinden 40 v. H. der Ausgaben getragen werden.

Es war indessen bei den widerstreitenden Interessen nicht möglich, zu dieser Einigung zu gelangen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgg. Sug, Zimmermann, stellt den

Antrag 1:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß im Absatz 2 die Zahl 50 durch die Zahl 80 ersetzt wird.

Der übrige Teil des Ausschusses, die Abgg. Hartong-B., Lohse, Meyer, Müller, Schmidt, Schröder, Wichmann stellen den

Antrag 2:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs.

Ferner stellt der Ausschuss den

Antrag 3:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs und den

Antrag 4:

Annahme des § 3 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß im Absatz 1 hinter das Wort „Pflegeausschuß“ die Worte „oder eine auf Grund von Art. 37 der G.D. gebildete Kommission“ gesetzt werden;

ferner den

Antrag 5:

Annahme des § 4 des Gesetzentwurfs.

Sodann stellt derselbe Teil des Ausschusses wie zum Antrag 1 den

Antrag 6:

Der Landtag wolle zu § 339 i der Ausgaben des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg für das Jahr 1923/24 die Summe von 960 Millionen Mark einstellen.

Der übrige Teil des Ausschusses wie zum Antrag 2 stellt den

Antrag 7:

Der Landtag wolle zu § 339 i der Ausgaben des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg für das Jahr 1923/24 die Summe von 600 Millionen Mark einstellen.

Im Antrage 13 des Berichts über das Schreiben der Staatsregierung vom 2. Dezember 1922 betr. Verbilligung der Milch (Anlage 1) hatte der Landtag das Staatsministerium ersucht, für den Landesteil Lübeck mit Zustimmung des Landesauschusses eine ähnliche Regelung wie in Oldenburg herbeizuführen, falls es nicht gelingen sollte, den Versorgungsberechtigten dort verbilligte Milch auf andere Weise zu beschaffen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage mitzuteilen, ob Ermittlungen im Sinne des oben erwähnten Antrags 13 vorgenommen sind und welches Ergebnis dieselben gehabt haben.

Dem Gesetzentwurfe sind Richtlinien für die Ausführung der Milchverbilligung angehängt worden, die indessen nach der Mitteilung des Staatsministeriums noch nicht endgültig sind und dem Landtage nur mitgeteilt worden sind, um ihm Gelegenheit zu geben, Wünsche und Anregungen dazu vorzubringen.

Im Ausschuß war man der Meinung, daß der Absatz 2 unter I nicht durchführbar ist, da ein Jahreseinkommen bei den jetzigen schwankenden Verhältnissen nicht mit Sicherheit festzustellen ist, und daß überhaupt der Versuch, die Bedürftigkeit zahlenmäßig festzulegen, an den unsicheren Geldverhältnissen scheitern muß.

Die Entscheidung über die Bedürftigkeit können nach Lage der Verhältnisse nur die Organe der Gemeinden treffen, daß dieselben dabei vorsichtig sein werden, ist bei der Höhe der Belastung anzunehmen.

Es dürfte sich aber empfehlen, von einer zahlenmäßigen Abgrenzung der Bedürftigkeit abzusehen und diesen Begriff in anderer Weise festzulegen.

Im Ausschuß wurde ferner angeregt, daß in den Richtlinien darauf hingewiesen werden möchte, daß, falls Wöchnerinnen aus Krankenkassen besonders hohe Unterstützungsgelder gewährt würden, dem bei der Zuteilung verbilligter Milch Rechnung getragen werden möchte.

Anträge zu den Richtlinien wurden angesichts der oben erwähnten Erklärung des Staatsministeriums nicht gestellt.

Namens des Ausschusses III

Der Berichterstatter:

Müller.

Anlage 259.

Bericht

des Ausschusses III über den Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Verbilligung von Milch. 2. Lesung.

(Anlage 105.)

Zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs hat der Abg. Hug folgenden Antrag gestellt:

1. „Im Absatz 2 des § 1 des Gesetzentwurfs die Zahl 50 durch 66 $\frac{2}{3}$ zu ersetzen.
2. Der Landtag wolle zu § 339 i der Ausgaben des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg für das Jahr 1923/24 die Summe von 800 Millionen Mark einstellen.“

Ferner stellte der Abg. Albers folgenden Antrag:

1. Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß im Absatz 2 die Zahl 50 durch die Zahl 60 ersetzt wird.
2. Einstellung von 720 000 000 M zu § 339 i der Ausgaben des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg für 1923/24.
3. Wiederherstellung des § 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß einigte sich, nachdem der Abg. Hug seinen Antrag zurückgezogen hatte, auf folgenden

Antrag 1:

Unter Annahme des Antrags Albers wird im § 1 Abs. 2 die Zahl 50 durch die Zahl 60 ersetzt. Ferner werden zu § 339 i im Voranschlag der Ausgaben für den Landesteil Oldenburg für das Jahr 1923/24 720 000 000 M eingestellt;

und den

Antrag 2:

Der § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird wieder hergestellt.

Sodann stellte der Abg. Bartels folgenden Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, für den Landesteil Lübeck nach Anhörung des Landesauschusses eine ähnliche Regelung wie im Gesetz für Oldenburg durch Verordnung herbeizuführen, falls es nicht gelingen sollte, den Versorgungsberechtigten dort verbilligte Milch auf andere Weise zu beschaffen.“

Da ein gleicher Antrag bei der Beratung der Anlage I vom 2. Dezember 1922 gestellt worden ist, dessen förmliche Erledigung von der Staatsregierung nach der Geschäftsordnung noch vorzunehmen ist, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß ein nochmaliger gleichlautender Antrag zurzeit unterbleiben kann und stellt den

Antrag 3:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Bartels durch seine Beschlußfassung zum Antrag 13 des Berichts zur Anlage I vom 2. Dezember 1922 für erledigt erklären.

Dabei erklärt der Ausschuß, daß, wenn eine Regelung der Milchverbilligung im Landesteil Lübeck sich als erforderlich herausstellen sollte, die Regelung entsprechend dem im Landesteil Oldenburg durch den vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagenen Verfahren geschehen muß.

Antrag 4:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

Anlage 260.

Bericht

des Ausschusses III über die Entwürfe je eines Gesetzes für die drei Landesteile, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920. 1. Lesung.

(Anlage 106.)

Die drei Gesetzentwürfe bezwecken lediglich eine Anpassung an die in letzter Zeit in Preußen erlassenen Bestimmungen zum Gewerbesteuergesetz.

Der Ausschuß hat irgendwelche Beanstandungen nicht zu machen.

Bezüglich des Entwurfs für Birkenfeld wurde von dem Regierungsvertreter auf die Frage, weshalb im § 36, Absatz 2, die Staffelung fortgelassen sei, geantwortet, daß

auch Preußen die Staffelung fallen gelassen habe, und dieser Entwurf mit den preußischen Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den drei Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Evenson.